

# Ordnung zur Vergabe der Aikido-Prüferlizenz (Kyu) des DAB (OPK-DAB)

- 1 Aikido-Kyu-Grade des DAB – nachfolgend Kyu-Grade genannt – dürfen nach den Bestimmungen der „Verfahrensordnung für Aikido-Kyu-Prüfungen des DAB (VOK-DAB)“ und der „Prüfungsordnung für Aikido-Kyu-Grade des DAB (POK-DAB)“ in Form einer Graduierung (5. und 4. Kyu-Grad) oder einer Prüfung (5. bis 1. Kyu-Grad) nur von den in der Rangliste des DAB geführten Aikido-Danen vergeben werden, die die in Ziffer 3.1 der VOK-DAB geforderten Qualifikationen (Dan-Grad, Prüferlizenz, Trainerlizenz Aikido) besitzen und sich durch einen gültigen DAB-Pass ausweisen können.
- 2 Die Prüferlizenz kann nur erwerben, wer
  - 2.1 Angehöriger eines DAB-Mitgliedes ist;
  - 2.2 mindestens einen vom DAB verliehenen oder anerkannten 3. Dan Aikido besitzt;
  - 2.3 im Besitz einer gültigen Trainerlizenz Aikido des DAB ist;
  - 2.4 die Satzung und alle Ordnungen des DAB sowie die Beschlüsse seiner Organe beachtet;
  - 2.5 den Zweck und die Ziele des DAB nach besten Kräften aktiv unterstützt;
  - 2.6 zur Übernahme von zumutbaren Aufgaben bereit ist, die der Verbreitung des Aikido in der Bundesrepublik Deutschland dienen;
  - 2.7 die zum Erwerb der fachlichen Qualifikation notwendigen und in Ziffer 3 näher bezeichneten Aikido-Lehrgänge des DAB besucht hat;
  - 2.8 die Bescheinigung eines lizenzierten Prüfers im DAB darüber vorweisen kann, dass er als Beisitzer an mindestens zwei Kyu-Prüfungen des DAB mit mehreren Anwärtern ab 2. Kyu-Grad teilgenommen hat;
  - 2.9 sich im Eigenstudium fundierte Kenntnisse über die Inhalte der VOK-DAB und der POK-DAB erworben hat.
- 3 Die Forderung der Ziffer 2.7 ist nur dann erfüllt, wenn der Bewerber in den letzten 12 Monaten vor Erwerb der Prüferlizenz mindestens acht der in Ziffer 7.2 VOD-DAB aufgeführten und definierten Trainingseinheiten besucht hat, davon mindestens vier Trainingseinheiten der Gruppe A.
  - 3.1 Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge werden nicht als Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der oben genannten Lehrgänge gewertet.
  - 3.2 Die Nachweispflicht über den Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge obliegt dem Anwärter durch Vorlage des Lehrgangspasses bzw. -Nachweises. Die

- Mindestgraduierung der zugelassenen Teilnehmer, der Name des Lehrers, die Anzahl und die Art der Trainingseinheiten (TE-A, TE-B) müssen aus der Eintragung ersichtlich sein.
- 4** Die **Vergabe der Prüferlizenz** erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des zuständigen Vereines an den Bundesreferenten Prüfungswesen Aikido (BPA) des DAB. Dabei ist das Formblatt gemäß Anlage 1 zur OPK-DAB zu verwenden. Eine Bearbeitung des Antrages ist nur möglich, wenn alle darin genannten Unterlagen im Original vorliegen und die Genehmigung des zuständigen Aikido-Landesverbandes erteilt wurde.
- 4.1 Sind die Voraussetzungen gemäß Ziffern 2.1 bis 2.9 erfüllt, vergibt der Vizepräsident (Technik) des DAB (VPT) die Prüferlizenz auf Vorschlag des BPA.
- 4.2 Bei positiver Entscheidung wird die Prüferlizenz vom BPA im DAB-Pass des Bewerbers mit Gültigkeitsdauer und Nummer des geführten Prüfersiegels bestätigt.
- 4.3 Nach der Beschaffung werden dem Bewerber vom BPA das Prüfersiegel sowie Namens- und Datumsstempel gegen Quittung übergeben. Das Prüfersiegel bleibt Eigentum des DAB und ist auf Anforderung des BPA unverzüglich an den DAB zurückzugeben.
- 4.4 Wird die beantragte Prüferlizenz verweigert, teilt der BPA dies dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 5** Jede neu vergebene Prüferlizenz gilt bis zum 31. Dezember des dritten Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt.
- 5.1 Eine **Verlängerung der Prüferlizenz** um vier Jahre ist in den letzten drei Monaten vor Ablauf ihrer Gültigkeit schriftlich beim BPA zu beantragen. Dabei ist das in Ziffer 4 festgelegte Verfahren vorgeschrieben.
- 5.2 Die Verlängerung ist nur zulässig, wenn der Inhaber
- die Voraussetzungen der Ziffern 2.1 bis 2.6 erfüllt und
  - während der Lizenzdauer mindestens achtzehn der in Ziffer 7.2 VOD-DAB genannten und definierten Aikido-Trainingseinheiten des DAB besucht hat, davon mindestens acht der Gruppe A.
- 5.3 Die Nachweispflicht über den Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge obliegt dem Anwärter durch Vorlage des Lehrgangspasses bzw. -Nachweises. Die Mindestgraduierung der zugelassenen Teilnehmer, der Name des Lehrers, die Anzahl und die Art der Trainingseinheiten (TE-A, TE-B) müssen aus der Eintragung ersichtlich sein.
- 5.4 Über die Verlängerung der Prüferlizenz entscheidet der VPT auf Vorschlag des BPA.
- 5.5 Wird die Verlängerung verweigert, teilt der BPA dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

- 6 Die Prüferlizenz kann auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer entzogen werden, wenn eine oder mehrere der unter Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn den Weisungen des BPA im Wiederholungsfall nicht nachgekommen wurde.
  - 6.1 Über den Entzug der Prüferlizenz entscheidet das Präsidium des DAB auf schriftlichen Vorschlag des BPA.
  - 6.2 Wird die Prüferlizenz entzogen, teilt der BPA dies dem Betroffenen unter Angabe des Zeitpunktes und der Gründe schriftlich mit.
- 7 Gegen die vom BPA verkündete Entscheidung gemäß den Ziffern 4.1, 5.4 und 6.1 ist begründete schriftliche Beschwerde vor der nächsten Bundesversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.
  - 7.1 Die Beschwerde gemäß Ziffer 7 hat keine aufschiebende Wirkung.
  - 7.2 Eine entzogene Prüferlizenz kann frühestens nach vier Jahren wieder erworben werden. Es wird dann in jedem Fall das bei Erstvergabe vorgeschriebene Verfahren angewendet.
- 8 Die lizenzierten Prüfer übernehmen die in der VOK-DAB und der POK-DAB festgelegten **Rechte und Pflichten**. Sie werden in der Rangliste des DAB geführt. Ihre Namen und Anschriften werden nach Maßgabe des BPA in der Informationsschrift „aikido aktuell“ veröffentlicht. Anschriftenänderungen sind der Geschäftsstelle des DAB unverzüglich mitzuteilen.
- 9 Die aufgabenbezogene **Aus- und Fortbildung** der lizenzierten Prüfer erfolgt im Rahmen der Aikido-Trainer-Lehrgänge des DAB.
- 10 Diese OPK-DAB wurde am 17.09.2005 von der 16. BV verabschiedet und tritt am 18.09.2005 in Kraft. Sie ersetzt die OPK-DAB vom 01.05.2002. Bei der BV am 22.09.2007 wurde eine Änderung der Anlage 1 beschlossen.

# DEUTSCHER AIKIDO-BUND e. V.

Mitglied der Europäischen Aikido-Union und des Deutschen Olympischen Sportbundes

**Antrag auf Vergabe  / Verlängerung  (Prüferlizenz-Nr.: )**  
**der Aikido-Prüferlizenz (Kyu) des DAB** **Bezug: Ziffer 4 bzw. 5.1 der OPK-DAB**

Antragstellender Verein, Datum:

.....

.....  
*Stempel u. Unterschrift des Vereins*

Vorname: .....

Name: .....

Straße, Hausnr.: .....

PLZ/Wohnort: .....

Tel.: ..... Geburtstag: .....

Geburtsort: .....

E-Mail: .....

Trainerlizenz-Nr.: .....

Gültigkeitsdauer: .....

Dan-Grad: .....

Aikido-Landesverband, Datum: .....

.....  
*Genehmigung des ALV (Stempel u. Unterschrift)*

## Prüfung der Voraussetzungen gemäß OPK-DAB:

|  | <b>ja</b>                | <b>nein</b>              |
|--|--------------------------|--------------------------|
| - Trainerlizenz Aikido des DAB                       | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Anzahl der besuchten Aikido-Lehrgänge              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Bescheinigung der Beisitzertätigkeit               | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Genehmigung des zuständigen Aikido-Landesverbandes | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - gültiger DAB-Pass                                  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

|   | <b>ja</b>                | <b>nein</b>              |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Sämtliche Voraussetzungen erfüllt:              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Prüferlizenz / Lizenzverlängerung wird erteilt: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Bei Nichterteilung Begründung:                  |                          |                          |

*Siegel*

*Siegel*

.....  
*Unterschrift BPA*

.....  
*Unterschrift VPT*

- Pässeintragung erfolgt am

- Prüfersiegel-Nr. .... sowie Namens- und Datumsstempel erhalten

.....  
*Datum und Unterschrift des Lizenzinhabers*

